

§ 13
Überschulische Zusammenarbeit

Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher und Verbindungslehrkräfte eines Aufsichtsbezirks treten in der Regel einmal im Jahr unter der Gesamtleitung der oder des Ministerialbeauftragten zum Erfahrungsaustausch und zur Erörterung von Wünschen und Anregungen zusammen.